



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV (V GERES-ZPV)

vom 20. April 2015

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde **Heimberg**,

gestützt auf Art. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Heimberg welche Detailprofile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 und der Anhänge 1 und 2 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Heimberg, dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES und der Steuerverwaltung des Kantons Bern (SV) für ZPV die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen
für das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	berechtigte Behörde
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Heimberg	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2
1.2	Gemeindeschreiber/in-Stellvertreter/in	2
1.3	Mitarbeitende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2
1.4	Lernende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Heimberg	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Finanzverwalter/in-Stellvertreter/in	3
2.3	Steuerregisterführer/in	3
2.4	Mitarbeitende Steuerbüro	3
2.5	Lernende Steuerbüro	3

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV (anbei ein Auszug):

Detailprofile: Nr. Bezeichnung
2 Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
3 Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde

¹⁾ BSG 152.051.

Berechtigungen
für die ZPV

Art. 3 Die Zuteilung erfolgt für die ZPV wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofile			
		0	5	8	9
1.	Steuerbehörde der Gemeinde Heimberg	0	5	8	9
1.1	Finanzverwalter/in		X	X	X
1.2	Finanzverwalter/in-Stellvertreter/in		X	X	X
1.3	Steuerregisterführer/in		X	X	X
1.4	Mitarbeitende Steuerbüro		X	X	X
1.5	Lernende Steuerbüro		X	X	X

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 2 der RegV (anbei ein Auszug):

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	0	Basisprofil
	5	Erweiterte Auskunft mit Angaben über Vormundschaften und umfassende Beistandschaften
	8	Mutation von Standarddaten
	9	Mutation von Daten zu Vormundschaften und umfassenden Beistandschaften

Antragsrecht

Art. 4 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Heimberg sind berechtigt, dem KAIO bzw. der SV die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellen bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiber/in
- b Informatikverantwortliche/r

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt diejenige vom 25. August 2008.

Heimberg, 20. April 2015

GEMEINDERAT HEIMBERG


Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident


Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber